



Steuer-News

03/2017

AKTUELLES STEUERRECHT

BFH kippt Sanierungserlass: Urteil erschwert Unternehmenssanierungen



Bild: takasu / Fotolia

Der Bundesfinanzhof hat den sog. Sanierungserlass der Finanzverwaltung verworfen und damit die Sanierung von angeschlagenen Unternehmen erschwert. Es muss also nun in jedem Einzelfall entschieden werden,

ob eine individuelle Billigkeitsmaßnahme in Betracht kommt. Jetzt liegt es am Gesetzgeber, den Firmen langwierige Einzelfallprüfungen zu ersparen.

Ein Sanierungsgewinn entsteht, wenn ein Gläubiger einem Unternehmen Schulden erlässt, damit das Unternehmen wieder auf die Beine kommt. Durch den Schuldenerlass erhöht sich allerdings das Betriebsvermögen beim angeschlagenen Unternehmen, was grundsätzlich Steuern auslöst. Dieser Effekt ist

in einer Krise wenig sinnvoll, sodass der Gesetzgeber Sanierungsgewinne zunächst von der Steuer befreite. 1997 wurde das Gesetz jedoch geändert und damit sind Sanierungsgewinne grundsätzlich steuerpflichtig. Dass dies wenig praxisgerecht war, erkannte selbst das Bundesfinanzministerium und korrigierte per Verwaltungserlass. Danach konnten Ertragsteuern erlassen werden, wenn das Unternehmen einen Sanierungsplan vorlegte. Dieses Vorgehen akzeptierte der Bundesfinanzhof nun nicht. Die Finanzverwaltung darf nicht ohne gesetzliche Grundlage Gewinne von der Steuer befreien, so der Gerichtsbeschluss. Der Große Senat des Bundesfinanzhofs ließ lediglich ein Hintertürchen offen: Liegt im Einzelfall ein Billigkeitsgrund vor, darf ausnahmsweise von der Besteuerung des Sanierungsgewinns abgesehen werden (GrS 1/15).

Damit den Firmen und Ämtern umfangreiche Einzelfallprüfungen erspart bleiben, muss der Gesetzgeber aktiv werden. Dem Vernehmen nach soll im Bundesfinanzministerium dazu eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden sein.

AKTUELLES STEURURTEIL

Wochenenddienst: Arbeitszimmer bei der Steuer absetzen!

Arbeitnehmer, die für den Bereitschaftsdienst am Wochenende ein häusliches Arbeitszimmer benötigen, dürfen die Kosten dafür bei der Steuer absetzen. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts München hervor (Az.: 15 K 439/15). Die Entscheidung ist für alle Arbeitnehmer wichtig, die am Wochenende beruflich tätig sind, aber das Büro in der Firma – z. B. aus versicherungsrechtlichen Gründen – nicht benutzen dürfen.

Im konkreten Sachverhalt musste ein Projektleiter für internationale Bauprojekte auch an den Wochenenden für Kunden und Kollegen erreichbar sein. Der Arbeitsplatz des Projektleiters bei seinem Arbeitgeber konnte an den Wochenenden jedoch nicht genutzt werden, sodass er in seinem häuslichen Arbeitszimmer arbeitete. Die

Ausgaben für das häusliche Arbeitszimmer machte er als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab, da der Projektleiter zumindest unter der Woche einen anderen Arbeitsplatz bei seinem Arbeitgeber habe. Dies sah das Finanzgericht anders: Da der Arbeitgeber dem Projektleiter am Wochenende keinen Arbeitsplatz zur Verfügung stellte, sei ein Werbungskostenabzug für das häusliche Arbeitszimmer bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 Euro gerechtfertigt.

Tipp: Arbeitnehmer, die ihr häusliches Arbeitszimmer für Bereitschaftsdienste an Wochenenden nutzen, können Bezug auf das Finanzgerichtsurteil nehmen und Aufwendungen für ihr Arbeitszimmer in der Einkommensteuererklärung ansetzen.

AKTUELLES GERICHTSVERFAHREN

Keine Riester-Zulage für freie Berufe?

Bild: Kzenon / Fotolia



Mitglieder von berufsständischen Versorgungswerken erhalten grundsätzlich keine Riester-Zulage. Betroffen sind Berufsgruppen wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte oder Architekten. Eine Ausnahme besteht für den Fall,

dass der Ehegatte zum begünstigten Personenkreis gehört, der Ehegatte also z. B. in der DRV pflichtversichert ist. Dann gilt auch das Versorgungswerkmitglied als zulagenberechtigt. Ein Rechtsanwalt wehrt sich gegen diese Benachteiligung der freien Berufe und hat Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Im konkreten Fall verfügte der angestellte Anwalt seit dem Jahr 2005 über einen zertifizierten Riester-Vertrag, auf den er die notwendigen Eigenbeiträge einzahlte. Da der Kläger nach Auffassung der Zulagenstelle für Altersvermögen nicht zum begünstigten Per-

sonenkreis zählt, buchte sie die Zulagen für die Jahre 2005 bis 2008 zurück. Die dagegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg und dem Bundesfinanzhof hatte keinen Erfolg: Ziel der Riester-Förderung sei es, Versorgungslücken im Alter zu schließen, die aufgrund des sinkenden Rentenniveaus entstehen. Die in einem berufsständischen Versorgungswerk pflichtversicherten Personengruppen müssten keine gesetzliche Kürzung des Rentenniveaus befürchten und seien deshalb nicht zulagenberechtigt, so die Richter. Nach Ansicht des Klägers überzeugt diese Argumentation nicht. Gegen die Entscheidung hat er deshalb Verfassungsbeschwerde eingelegt (2 BvR 1699/16).

Die Entscheidung dürfte für viele Mitglieder im Versorgungswerk von Interesse sein. Insbesondere ledige oder verheiratete Mitglieder, deren Ehepartner ebenfalls nicht zulagenberechtigt sind, gehen nach aktueller Rechtslage leer aus. Dabei kann es sich um durchaus erquickliche Beträge handeln, etwa wenn – wie im Fall des Klägers – mehrere Kinder vorhanden sind und auch die Kinderzulage gestrichen wird.

AKTUELLES AUS DER SOZIALVERSICHERUNG

Vereinfachung bei SV-Beiträgen gilt seit Jahresbeginn

Eigentlich hatte der Gesetzgeber den Unternehmen bereits zum 1. Januar 2017 eine Erleichterung bei der Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen versprochen. Das entsprechende „Bürokratieentlastungsgesetz II“ wurde allerdings nicht rechtzeitig fertig. Die Krankenkassen akzeptieren die Abrechnung nach der geplanten Vereinfachungsregelung aber trotzdem.

Hintergrund: Die Sozialversicherungsbeiträge für die Mitarbeiter werden am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig. Das heißt für die Unternehmen, dass häufig bereits um den 20. des Monats herum die Beitragsberechnung durchgeführt werden

muss, um die SV-Beiträge pünktlich zu zahlen. Zu diesem frühen Zeitpunkt steht oft noch nicht fest, wie viele Stunden der Mitarbeiter in dem Monat tätig sein wird. Bisher musste der Wert dann im Regelfall geschätzt werden. Der Gesetzgeber plant, dies zu vereinfachen: Statt einer Schätzung soll auf den Wert des Vormonats zurückgegriffen werden. Leider ist die Änderung noch nicht beschlossen. Die GKV-Spitzenverbände haben daher am 23. November 2016 entschieden, dass sie es nicht beanstanden, wenn Arbeitgeber und Lohnbüros die neue Regel trotzdem bereits ab Januar 2017 anwenden.

Steuertermine

10.04. (13.04.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

10.05. (15.05.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

15.05. (18.05.) Gewerbesteuer, Grundsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.